

D. 1. Da es sich bei der in Prüfung gezogenen Verordnungsstelle, wie ausgeführt, um eine Verordnung eines Bundesministers handelt, die nicht ausschließlich an unterstellige Verwaltungsbehörden gerichtet ist, war sie nach § 2 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920 (Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 60/1964), im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Da dies nicht geschehen ist, erweist sie sich als gesetzwidrig und war daher schon aus diesem Grunde aufzuheben.

2. Aber auch die im Unterbrechungsbeschluß gegen den Inhalt der in Prüfung gezogenen Verordnungsstelle erhobenen Bedenken erwiesen sich als zutreffend.

§ 17 Abs. 3 Z. 4 UStG. verlangt, daß die Voraussetzungen für die Ausfuhrvergütung (§ 17 Abs. 3 Z. 1—3), das Vorliegen eines gemäß Abs. 2 vergütungsfähigen Vorganges und die Art und Höhe der Bemessungsgrundlage der Vergütung (Abs. 6) buchmäßig (§ 5 Abs. 10) nachgewiesen werden müssen. Es ergibt sich also die Frage, was das Gesetz unter „buchmäßigem“ Nachweis versteht. Der im § 17 Abs. 3 Z. 4 UStG. angeführte § 5 Abs. 10 sagt dazu, daß die dem „buchmäßigen“ Nachweis dienenden Bücher oder Aufzeichnungen im Inland zu führen und mit den zugehörigen Unterlagen im Inland aufzubewahren sind und daß die nachzuweisenden Voraussetzungen daraus leicht nachprüfbar zu erkennen sein müssen. Daraus ergibt sich jedenfalls, daß zum „buchmäßigen“ Nachweis im Sinne des § 17 Abs. 3 Z. 4 UStG. nicht nur Bücher, sondern auch Aufzeichnungen dienen können. Es ist nirgends im Gesetz vorgeschrieben, daß jedenfalls Bücher zu diesem Nachweis geführt werden müssen.

Der Bundesminister für Finanzen meint, daß aber für eine Differenzierung des Normalerfordernisses des Buchmachtwesens, je nachdem, ob dieser in einem Besteuerungs- oder in einem Vergütungsverfahren zu erbringen ist, weder das UStG. eine Rechtsgrundlage noch die einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechende rechtliche Hinweise bietet.

Der Verfassungsgerichtshof stimmt dem zu, er ist aber der Meinung, daß auch gegen eine solche Differenzierung der Formalerfordernisse des „buchmäßigen“ Nachweises im Umsatzsteuergesetz und auch sonst in keinem Gesetz irgendwelche Hinweise gegeben sind. Er ist daher der Auffassung, daß am Gesetzeswortlaut des § 17 Abs. 3 Z. 4 UStG. festzuhalten ist, der eindeutig nur verlangt, daß die vorstehenden, das heißt in den Z. 1 bis 3 des § 17 Abs. 3 UStG. enthaltenen Voraussetzungen, das Vorliegen eines gemäß Abs. 2 vergütungsfähigen Vorganges und die Art und Höhe der Bemessungs-

grundlage der Vergütung nach § 17 Abs. 6 buchmäßig, das heißt nach § 5 Abs. 10, durch Bücher oder Aufzeichnungen nachgewiesen werden muß. Das Gesetz verlangt nur den „buchmäßigen.“ Nachweis dieser Umstände und nicht anderer Tatsachen. Ein derartiger Nachweis kann grundsätzlich bei einer entsprechenden Führung von Aufzeichnungen auch durch einen im Sinne des § 13 Abs. 9 UStG. nach Durchschnittssätzen veranlagten Steuerpflichtigen erbracht werden.

Da die in Prüfung gezogene Verordnungsstelle dies aber verneint, verstößt sie gegen § 17 Abs. 3 Z. 4 und § 5 Abs. 10 UStG. Sie war daher auch aus diesem Grunde wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

6617

Klage auf Ersatz von Haftkosten (Vollzug von Verwaltungsstrafeikenntnissen)

Erk. v. 16. Dezember 1971, A 4/70

I. Das Klagebegehren, das Bundesland Oberösterreich sei schuldig, der Republik Österreich den Betrag von 520 S und 63 S samt 4% Zinsen seit dem 18. März 1970 (Klagtag) zu bezahlen, wird abgewiesen.
 II. Das Klagebegehren, das Bundesland Oberösterreich sei schuldig, der Republik Österreich die Haftkosten aus der Verbüßung der Ersatzstrafen durch Ferdinand K. und Karl K. in dem Gefangenenehemhaus des Bundespolizeikommisariates Wels auf Grund der Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 2. Mai 1968 und 29. Dezember 1966, wegen Verwaltungsbürtretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Dauer von 3 und 8 Tagen und von 14 Tagen, zu ersetzen, besteht dem Grund nach zu Recht.
 III. Die Entscheidung über die Prozeßkosten bleibt dem Endekkenntnis vorbehalten.

Entscheidungsgründe:

I. Arrest- und Ersatzarreststrafen auf Grund von wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Kraftfahrgesetzes 1955 erlassener Strafbescheide der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land und der Bezirkshauptmannschaft Steyr sind in den Gefangenenehäusern der Bundespolizeikommisariate Wels und Steyr vollzogen worden.

Im einzelnen kommen in Betracht:
 a) das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 2. Mai 1968, ZL. VerkR-0402-16-1966, mit welchem über Ferdinand K. wegen der Verwaltungsbürtretung nach § 4 Abs. 1 lit. c StVO.

1960 und nach § 5 Abs. 4 lit. c StVO. 1960, Geldstrafen von 300 S und 5000 S verhängt wurden, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Ersatzarreststrafen in der Dauer von 3 und von 8 Tagen zu treten hatten. Die Ersatzarreststrafen hat der Verurteilte im Gefangenenehaus des Bundespolizeikommissariates Wels im September 1968 verbüßt. Die Haftkosten in der Höhe von 286 S waren von dem Verurteilten nicht hereinzubringen;

- b) das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 29. Dezember 1966, Zl. VerkR-0402-761-1966, mit welchem über Karl K. wegen der Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 1 StVO. 1960 eine Geldstrafe von 5000 S verhängt wurde, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzarreststrafe in der Dauer von 14 Tagen zu treten hatte. Diese Ersatzarreststrafe hat der Verurteilte im Juni 1967 im Gefangenenehaus des Bundespolizeikommissariates Wels verbüßt. Das Bundespolizeikommissariat Wels hat mit Bescheid, Zl. Rh. 46/67, dem Verurteilten gegenüber die Haftkosten mit 294 S bestimmt. Der Versuch der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, diesen Betrag vom Verpflichteten hereinzu bringen, hatte keinen Erfolg;
- c) das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16. Mai 1967, Zl. VerkR-0302-930-66, mit welchem Adolf Z. wegen der Verwaltungsübertretungen nach § 57 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1955 Geldstrafen von 1000 S und 1000 S verhängt wurden, wobei die Ersatzfreiheitsstrafen für den Fall der Uneinbringlichkeit mit 10 Tagen und 10 Tagen festgesetzt worden waren. Die Ersatzstrafen hat der Verurteilte im Juli—August 1968 im Gefangenenehaus des Bundespolizeikommissariates Wels verbüßt. Die Haftkosten betragen 520 S.
- Mit Zuschrift vom 14. Oktober 1968 hat das Bundespolizeikommissariat Wels die Bezirkshauptmannschaft Wels um die Eintreibung dieses Betrages bei dem Verurteilten ersucht. Der Versuch hatte keinen Erfolg;
- d) die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Steyr vom 4. Februar 1965, Zl. VerkR-5317-1965, mit welcher über Otto K. wegen der Verwaltungsübertretung des § 79 Abs. 3 Kraftfahrgesetz 1955 eine Arreststrafe von 3 Tagen verhängt wurde. Diese Strafe hat der Verurteilte im Februar 1966 im Gefangenenehaus des Bundespolizeikommissariates Steyr verbüßt. In diesem Falle hat die Bezirkshauptmannschaft Steyr die Haftkosten (Kosten des Strafvollzuges je Tag 21 S) dem Verurteilten mit dem Betrage von 63 S vorgeschrieben. Sie sind nicht berichtigt worden.

II. Die Republik Österreich begeht vom Bundesland Oberösterreich den Ersatz dieser Haftkosten in der Höhe von 1163 S (286 S, 294 S, 520 S und 63 S) und leitet die Berechtigung ihres Anspruches aus § 12 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBL Nr. 177, in der Fassung von Art. III Z. 1, BGBL Nr. 275/1964, ab. § 12 Abs. 1 VStG. 1950 bestimmt, daß die Arreststrafe im Arrestlokal der Behörde zu vollziehen ist, die die Strafe in erster Instanz verhängt hat, sofern nicht der Strafvollzug gemäß § 29 a VStG. einer anderen Behörde übertragen worden ist. Stehen aber — so Abs. 2 — dieser Behörde keine Räume für die Vollziehung zur Verfügung oder kann sie im Einzelfall die Arreststrafe ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben, insbesondere wegen Platzmangels, nicht vollziehen, so ist die Strafe in jenem verwaltungsbehördlichen Arrestlokal oder gerichtlichen Gefangenenehaus zu vollziehen, das dem Wohnsitz, in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes dem Aufenthaltsort des Be- schuldigten zunächst gelegen ist.

In der Klage wird ausgeführt, daß die im § 12 Abs. 2 genannten anderen Behörden, in deren Arrestlokal die Strafe zu vollziehen ist, wenn dem Vollzug bei der im § 12 Abs. 1 genannten Behörde die im § 12 Abs. 2 angeführten Hindernisse entgegenstehen, damit nicht Vollstreckungsbehörde werden. Die Tragung der (uneinbringlichen) Haftkosten werde dadurch nicht auf diese „andere (ersuchte)“ Behörde überwälzt.

Der geltend gemachte Anspruch beruht damit auf der Rechtsmeinung, daß § 12 Abs. 1 VStG. 1950, der vorerst nur den Ort des Strafvollzuges bestimmt (Arrestlokal der Behörde, die die Strafe in erster Instanz verhängt hat), darüber hinaus die Anordnung enthält, daß diese Behörde auch die Kosten des Strafvollzuges zu tragen hat, in den klagsgegenständlichen Fällen daher die Bezirkshauptmannschaften Wels-Land und Steyr, und in weiterer Folge, daß die von den Arrestanten nicht einbringlichen Kosten von den Ländern, hier vom Bundesland Oberösterreich, zu tragen sind, also auch dann, wenn die Bezirkshauptmannschaft im Vollzugsbereich des Bundes tätig geworden ist.

Das Land Oberösterreich bestreitet das Klagebegehren und schließt aus dem § 12 Abs. 2 VStG. 1950, daß die Haftkosten für Arreststrafen, die nach dieser Gesetzesstelle in Gefangenenhäusern von Bundespolizeibehörden, die damit kraft Gesetzes zur zuständigen Arrestbehörde werden, vollstreckt werden, vom Bund zu tragen sind, und zwar auch dann, wenn die Verwaltungsbehörde erster Instanz funktionell als Landesbehörde eingeschritten ist. Das Land Oberösterreich ist im weiteren der Ansicht, daß § 67 Abs. 2 VStG. 1950, trotz

seines ungeänderten Wortlautes durch die Neufassung des § 12 Abs. 1 bis 5 VStG. 1950, seinen Rechtsstandpunkt unterstützt. Es hätten nunmehr die Bundespolizeibehörden in den Fällen, in denen sie Arrestbehörde gewesen sind, den Bestraften die Haftkosten bescheidmäßig vorzuschreiben, die Behörde, die den Strafbescheid in erster Instanz erlassen hat, sei nicht in der Lage, die Barauslagen, die einer anderen Behörde erwachsen sind, dem Bestraften vorzuschreiben.

In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der beklagten Partei auch die Höhe der geltend gemachten Klagforderung bestritten.

III. Die Voraussetzungen des Art. 137 B-VG. sind gegeben. Es handelt sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch gegen ein Bundesland, der aus dem öffentlichen Rechte hergeleitet wird, der somit nicht im ordentlichen Rechtsweg auszutragen und der auch nicht durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen ist.

IV. Der Verfassungsgerichtshof lehnt die von den Parteien vertretene Auffassung, daß § 12 Abs. 1 und Abs. 2 und § 67 Abs. 2 VStG. 1950 einen finanzausgleichsrechtlichen Inhalt im Sinne des § 2 F-VG. 1948, BGBl. Nr. 45, hat, ab. Das VStG. enthält nämlich keine Vorschrift darüber, von welcher Gebietskörperschaft der Aufwand aus der Vollstreckung von Haftstrafen zu tragen ist. § 12 VStG. bestimmt lediglich den Ort, wo Arreststrafen zu verbüßen sind, und § 67 Abs. 2 VStG. geht in seiner Verweisung auf die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes über die Bedeutung einer prozessualen Vorschrift nicht hinaus.

Der Rechtsfall ist daher am § 2 F-VG. 1948 und § 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2/1967, zu messen.

Danach tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Geseztgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.

Hiezu hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. Nr. 2604/1953 ausgeführt, daß unter „ihren Aufgaben“ im Sinne dieser Bestimmung der Bereich der Vollziehung des Bundes und der Länder zu verstehen ist. Daher ist der Aufwand für die Aufgaben, die nach der Kompetenzverteilung des B-VG. in die Vollziehung des Bundes fallen, grundsätzlich vom Bund, der Aufwand für die Aufgaben, die in der Vollziehung Landessache sind, grundsätzlich von den Ländern zu tragen. Eine davon abweichende Regelung der Verpflichtung zur Aufwandsdeckung müßte nach § 2 F-VG. 1948 durch die zuständige Geseztgebung erfolgen.

An dieser Ansicht hält der Verfassungsgerichtshof fest.

§ 1 FAG. 1967 bestimmt für die mittelbare Bundesverwaltung (Art. 102 B-VG.) im Abs. 1 lit. c, daß die Länder den Sachaufwand (gesamten Amtsschaufwand) der unter lit. a angeführten Behörden tragen. Unter Amtsschaufwand ist jener Aufwand zu verstehen, der die Voraussetzung für ein Tätigwerden der amtlichen Organe schafft (VerfGH Slg. Nr. 2533/1953). Der Aufwand, der sich aus der Vollziehung von Strafen wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1955 ergeben hat, fällt nicht unter den Begriff des Amtsschaufwandes. Diese Kosten treffen daher den Bund.

Aus der auf die mittelbare Bundesverwaltung eingeschränkten Geltung des § 1 FAG. ergibt sich, daß an der Geltung des § 2 F-VG., daß der mit der Vollziehung der Materie „Straßenpolizei“ verbundene Aufwand Landessache ist, nichts geändert wird. In den oben zu c) und d) aufgezählten Fällen ging es um Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1955. Dieses ist dem Kompetenzbestand „Kraftfahrwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG.) zuzuordnen, einer Materie, die in der Vollziehung Bundessache ist. Somit hat der Bund den sich aus dieser Materie ergebenden Aufwand zu tragen.

Das Klagebegehren ist in diesem Umfang unbegründet. Das Begehren, das Land Oberösterreich zum Ersatz von 320 S und 63 S zu verurteilen, war daher abzuweisen.

In den zu a) und b) aufgezählten Fällen erfolgten Verurteilungen wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960. Diesfalls liegt die Materie „Straßenpolizei“ vor (Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG.), deren Vollziehung Landessache ist.

Damit hat der Bund Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die er in dieser Materie für ein Land erbracht hat. Daß der Bund in den Fällen des § 12 Abs. 2 VStG. 1950 gehalten ist, Arrestlokale zur Verfügung zu stellen und die mit einer Haftverbußung sonst verbundenen Leistungen zu erbringen, hat nicht zur Folge, daß es sich um Leistungen in seinem Vollzugsbereich handelt.

Der Anspruch des Bundes ist daher in diesen beiden Fällen berechtigt, doch läßt der Stand des Verfahrens eine Entscheidung auch über die Höhe des Anspruches, die von der beklagten Partei bestritten wurde, nicht zu.

Es konnte in diesen Fällen daher nur ein Zwischenerkenntnis ergehen.

An die Parteien ergeht nunmehr die Aufforderung, zur Frage der Höhe des Anspruches Schriftsätze einzubringen. Die Entscheidung über die Kosten bleibt der Endentscheidung vorbehalten.